**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 4: w

**Artikel:** Fortschritte in der Lederverabeitung und Leder-Industrie

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578040

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anstößigen und abgeschmackten Moden, dem wirklich nur gediegene, von Sause aus sustematisch zur Ginfachheit gewöhnte, ben ganzen Ernft und die ganze Wichtigkeit einer einfachen Kindererziehung erwägende Frauen einigermaßen zu wider= stehen vermögen, dem dagegen Tausende und aber Tausende eigentlich zum Opfer fallen, weil dieser Zug sie zu Aus= gaben verleitet, die einfach ihre Verhältnisse übersteigen, die Bank und ehelichen Unfrieden verursachen, zu Lüge und Be= trug führen, zu Migmuth von Seite bes Mannes, indem er sich sagen muß: Alles Sparen, alles Entbehren nütt mir nichts, meine Frau mit ihrem verfluchten eigenen und Kinderstaat wird mit Allem fertig; was will ich weiter mich so plagen; oder er schweigt, benützt aber die Situation für fich und so geht am Ende ber ganze Haushalt aus bem Leim.

Was für ein großes unberechenbares Glück es ist um eine einfache Erziehung, das wissen wir in unserem Kreise wohl zu würdigen. Zeitlebens ift der Nuten einer solchen groß. Beim Austritt aus dem Elternhause unter fremde Leute, in allen Lagen und Berhältniffen, in guten und bofen Tagen weiß man fich zu resolviren, man ift überall beliebt um seines anspruchslosen und bescheibenen Wesens willen. Welcher Kontrast zwischen einem solchen Manne in der Fremde braußen und einem verwöhnten, verschleckten Muttersöhnchen, das über Mangel und gewaltige Entbeh-rungen klagt, wenn seines Meisters oder Kostgebers Tisch teine Krametsvögel und Törtchen und Pafteten aufweist, wenn sein knapper Lohn nicht ausreicht zu all' den Ber= gnügen und Bedürfniffen, die unberständige Eltern und Er= zieher ihnen zugelaffen. Bei fünfzig Rappen ift der Erstere gludlich und zufrieden und erfreut sich seines Lebens, mah= rend der Lettere beim Franken über Entbehrung klagt und sich nach den Fleischtöpfen Egyptens zurücksehnt. (Schluß folgt.)

## Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schut der gewerblichen Muster und Modelle.

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Bege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden:

1) wer ohne Ermächtigung des Hinterlegenden ein hinterlegtes

Muster oder Modell unverändert nachmacht oder in betrüsgerischer Weise nachahmt;

wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhalt, in Verstehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt;

wer bei diesen Sandlungen wissentlich mitgewirkt ober deren

Ausführung begünstigt oder erleichtert hat; wer sich weigert, die Herfunft von in seinem Besit befind-

lichen nachgeabinten Gegenständen anzugeben. Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Hand-

lungen vorsätlich begeht, wird zum Schabenersat verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30 bis Fr. 2000 ober mit Gesängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahr ober mit Gelbbuße und Gefängniß innerhalb der angegebe-nen Begrenzung bestraft,

Wegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte er=

höht werden.

Bloß fahrläffige lebertretung wird nichtbeftraft; die Zivilentschädig= ung bleibt indessen in Art. 18, Ziffer 1, erwähnten Fällen vorbehalten. Art 20. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein recht-

liches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Berletten, nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuls digten oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ift, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre ver-

flossen sind, so tritt Berjährung der Klage ein. Art. 21. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Straftlage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können fie nach Vorweisung des Hinterlegungs-Attestes eine genaue Beschreibung des angeblich nachgeahmten Mufters oder Modells, der zur Nachahmung dienenden Berkzeuge und Gerathe, fo wie der Erzeugniffe, auf welchen das angefochtene Mufter oder Modell angebracht ift, und nöthigenfalls auch bie Beschlagnahme diefer Gegenstände vornehmen laffen.

Wenn Grund vorhanden ift, eine Beichlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche

er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat. Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der bem verletten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bufen bie Konfistation ber mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es foll, felbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig die Bernichtung der speziell zur Nachahmung bestimmten Berkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Berurtheilte oder dritte Berjonen von den genannten Gegenständen wieder Be-

its ergreisen dürsen.
Es fann auf Kosten des Berurtheisten die Beröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.
Art. 23. Wer rechtwidriger Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder Modell auf Grund des vorliegenden Gesehes hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Elage hin mit Geldhuke von 30 his 500 Sexusten wegen oder auf Rlage bin mit Geldbuße von 30 bis 500 Franken oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuge und Gefängnig innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte er-

höht werden.

Art. 24. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrecht= lichen Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheibet. Die Berusung an das Bundesgericht ist ohne Kücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig. Der Bundesrath ist ermächtigt, Experten-Kollegien zu ernennen,

welche den Gerichten Fachgutachten zu ertheilen und auf Berlan-gen der Parteien als Schiedsgerichte zu funktioniren haben. Der Ertrag der Bußen sließt in die Kantonskasse. Dei Aussfäll-ung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Richteinbring-lichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Erläuterung. Wir halten es für wichtig, daß alle bas gewerbliche Gigenthum betreffenden eidgenöffischen Be= setze auf gleichartigen Grundlagen ruhen. Deshalb haben wir auch die Bestimmungen des Gesetzes über Fabrik- und Handelsmarten, die fich auf die Nachahmung beziehen, mit ben durch die Natur der Sache verlangten Abanderungen auf die Muster und Modelle angewandt, ohne zu unter= suchen, ob diese Bestimmungen die denkbar besten seien. Unseres Wissens hat übrigens deren Anwendung, so lange bas Markengeset in Kraft ift, feine Mißstände bargeboten.

Die zwei letten Abfate bes Art. 21 bedürfen gleichwohl noch einiger Erläuterung. Die im ersten Absatz bes Art. 21 vorgesehene Beschlagnahme kann unter Umständen das ganze Geschäft des wegen Nachahmung Beklagten lahm legen und ihm fomit großen Schaden verursachen. Deghalb foll die Beschlag= nahme nur auf Grund einer eingereichten Klage und nicht auf blogen Verdacht hin verfügt werden können. Deghalb auch foll das Gericht gutfindenden Falls dem Kläger eine Raution auferlegen dürfen.

(Schluß in der Beilage, Seite 45.)

### Fortschritte in der Lederverarbeitung und Leder-Industrie.

Auf keinem menichlichen Arbeitsgebiete zeigt fich in unferen Tagen ein Stillstand. Ueberall regt es sich freudig und bis in die kleinste Werkstatt dringen die Erfolge dieses Strebens. Das Gebiet der Leberverarbeitung und Leder= industrie, welches vor Jahrzehnten ziemlich brach gelegen, hat an dem allgemeinen Aufschwung lebhaft Antheil genommen. Mit emfigem Fleiße murde die Verbefferung der Arbeits= werkzeuge und Arbeitsmethoden angestrebt und mit klarem Berständnisse die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Industrie zugeführt.

So ift benn auch die Leberverarbeitung und Leberinduftrie nicht ohne gedeihliche Weiterentwicklung geblieben und namentlich die letzten drei Jahre weisen eine erhebliche Weh=

rung praftischer Erfolge auf.

Es mag beshalb allen, welche mit der Lederindustrie durch ihre Berufsverhältnisse in Verbindung stehen, nicht unserwünscht sein, in einem allgemeinen Ueberblicke die Fortsichritte auf diesem Gebiete während der Jahre 1885—1887 fennen zu lernen. Nicht nur eine reiche Anregung birgt ein solcher Rückblick, nein, eine berartige Ausschau ersordert geradezu das eigenste Interesse des rationellen Technisers, denn nicht selten führt das Verlassen eines altgewohnten, aber ausgetretenen Weges auf die wahre Bahn des sichern Ersolges. Dem wahren Fortschritte darf sich Niemand versichließen; wer da am Alten und Althergebrachten hängt und nicht fritisch prüfen und sichten will, der mahnt an die verwegene Hand, welche in die Speichen des rollenden Zeitzades eingreisen will und mahnt an den Thor, der dem Augenblicke Halt gebietet.

Schon das Jahr 1885 weist manche Fortschritte auf, wenngleich sehr viel erheblichere Erfolge im Jahre 1887

zu verzeichnen sind.

Es ist als rationell empfohlen worden, die Häute in bereits durchgegerbtem Zuftande zu spalten und nicht in halb oder viertel rohem. Soll aber bas Leder in bereits völlig ausgegerbtem Zuftande gespalten werden, so ift es zwedmäßig, demfelben vor dem Spalten die Auswasch= und Reinigungsoperation zuzuwenden. Man wäscht daher, wie seinerzeit die Zeitschrift "Gerber" berichtete, die Saut gut im Faß, dann auf der Tafel mit Burfte und Stein aus, ölt die Narbe mit Thran ab und hängt sie zum Abwalken auf. Hat das Leder den für das Spalten nöthigen Trocken= heitsgrad erlangt, so feuchtet man die zu trocken gewordenen Stellen gleichmäßig nach und legt die Häute auf einen Saufen zusammen, den man bedeckt und 24 Stunden stehen läßt; hierdurch tritt eine leichte Erwärmung — Dampfwer= ben - ber Haute ein und dieser Moment ift nun ber ge= eignetste für das Spalten, weil es sich in diesen so vorbe= reiteten Säuten fehr leicht schneidet und man eine sehr glattte Schnittfläche erhält, die, wo nicht egalisirt werden muß, gar fein llebergehen mittelft Falzes bedürfen.

Das Aufeinanderleimen zerriffener Lederriemen ist in den Betrieben eine öfter vorkommende Operation. Als praktisch erprobt wurde im "Bierbrauer" solgende Methode empfohlen. 100 Gramm Leim werden mit 150 Gramm Wasser kalt übergossen, nach dem Quellen im Wasserdade geschmolzen und nachher vollkommen gelöst mit 3 Gramm rothem chromsaurem Kalium und 3 Gramm Glycerin versett. Beim Gebrauche muß diese Klebmasse heiß aufgetragen und der Riemen in einer Länge von mindestens 20—30 cm mitztelst Kaspel rauh gemacht werden; nach dem Leimen presse man den Riemen in einer sogenannten Zwinge, zwischen 2 Bretter gelegt, fest zusammen und lasse denselben 24 Stunzben trocknen. Zur größeren Borsicht lasse man die Endsschen der geleimten Riemen noch etwas durchnähen.

Mit Chromleim habe ich selbst schon sehr gute Erfolge erzielt; berselbe ift auch unlöslich im Wasser. Man löst ben Leim in kochendem Wasser, fügt dann die Lösung des doppelt chromsauren Kaliums hinzu, rührt gut um und gießt den Kitt in Blechbüchsen, in denen man ihn erstarren läßt. Man nimmt: Leim 5—10 Theile, Wasser 90 Theile, doppelt chromsaures Kalium 1—2 Theile und dieses gelöst in 10 Theilen Wasser. Beim Gebrauche wird etwas von dem Kitte geschmolzen, die Flächen, welche zu verdinden sind, mit der flüssigen Masse gleichmäßig bestrichen, die Stücke aneinander gepreßt und einige Stunden lang der Einwirf-

ung des Sonnenlichtes ausgesetzt. Der Verfasser der obigen Mittheilung hat auch mit Gerbsäureleim gute Resultate erzielt: auf 100 Gramm Leim, mit 150 Gramm Wasser kalt übergossen, dann im Wasserdade geschmolzen und nachher vollkommen gelöst, giebt man 15 Gramm Gerbsäure (Tannin). Ein kleiner Zusas von Glycerin ist, wegen der Sprösbigkeit des gerbsauren Leimes anzurathen.

Einen Lederlack, der sich besonders zum Nachlackiren schon gefärbten Leders eignet, bereitet man ("Pharm.-Ztg.") in folgender Weise: 1 Gramm Nigrosin (spirituslöslich für Lack) löst man durch Digeriren in 100 Cubikcentimeter Spiritus; darauf giebt man 10 Gramm Schellack hinzu und löst auch diesen in der Wärme auf. Durch mehrmaliges Anstreichen bis zum gewünschten Glanze erreicht man den Zweck.

### Gewerbliches Bildungswesen.

Handsertigkeitsunterricht. Am 16. ds. versammelte sich in Freiburg der Vorstand des "schweizerischen Bereins zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Anaben", um nebst der Behandlung von Bereinsgeschäften auch über eine Betition an den Bundesrath und das Programm des nächsten schweizerischen Kurses für Lehrer an Anabenarbeitsschulen zu berathen.

Bezüglich des nächsten schweizerischen Handfertigkeitskurses wurde beschlossen, daß derselbe unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg vom 15. Juli dis 11. August nächsthin in Freiburg abgehalten werden solle. Als Abänderungen im Programm gegenüber den frühern Kursen sind folgende wesentliche Bunkte zu nennen:

1) Die Zahl ber Unterrichtsfächer wird um eines vermehrt. Auf Wunsch der Bertreter der französischen Schweiz werden als neues Fach die "Gisendraht-Arbeiten" aufgenommen. Aus Gisendraht können nämlich mit einfachen Wertzeugen eine Menge nützlicher und zugleich sehr hübscher Gegenstände hergestellt werden, was einige von dem Bertreter der Stadt Genf vorgewiesene Modelle deutlich bewiesen. Die sogen travail du fer wird auch in Frankreich, wo der Arbeitsunterricht seit 1882 für die Primarschulen obligatorisch erklärt ist, betrieben.

2) Die Arbeiten an der Hobelbank und die Kantonage= arbeiten, die beiden wichtigften Unterrichtsfächer für die Ar= beitsschule, können auf Wunsch der dieselben wählenden Kur= siften jedes für sich allein betrieben werden. Wer nicht eine dieser Richtungen als einziges Fach wählt, muß sich zu 2 Fächern entschließen, von denen das eine Hauptfach, das andere Nebenfach ift. Durch biefe Abanderung wurde dem Wunsche der Vertreter von Bern und St. Gallen entsprochen. Sie begründeten ihren Wunsch bamit, daß diese beiden Rich= tungen, ganz besonders aber die Arbeiten an der Hobelbank mit ihrer Menge von Werkzeugen und technischen Sand= griffen einer längern Lehrzeit bedürfen, um darin etwas Rechtes leisten zu können, als die andern Richtungen. Zu= dem finde man nach dem Kurfe in den andern Fächern leichter Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse und Fertig= zu vermehren und zu vervollkommnen.

# Berichiedenes.

Der Bacosenbau in der Schweiz. Unter diesem Titel macht die Fachzeitung für das schweiz. Bäcker- und Konditorensgewerbe in Nr. 9 darauf aufmerksam, daß der schweizerische Bacosenbau auch über die Landesgrenzen hinaus anerkannt werde als den Anforderungen der Neuzeit und der Technik in jeder Beziehung entsprechend. Gine Baster Firma soll für den